

TE Vwgh Erkenntnis 2011/9/27 2010/12/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2011

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
63/05 Reisegebührenvorschrift;

Norm

AVG §56;
AVG §66 Abs4;
B-VG Art137;
RGV 1955 §1;
RGV 1955 §38;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. B-VG Art. 137 heute
2. B-VG Art. 137 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 137 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 137 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
5. B-VG Art. 137 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 137 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
7. B-VG Art. 137 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
8. B-VG Art. 137 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch und die Hofräte Dr. Zens und Dr. Thoma sowie die Hofrätinnen Mag. Nussbaumer-Hinterauer und Mag. Rehak als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, über die Beschwerde des AI in S, vertreten durch Dr. Walter Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs-Kai 5, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom 21. Juni 2010, Zl. BMUKK-1459.140650/0001-III/8/2009, betreffend Reisegebühren, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer steht als Professor in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und am BG und BRG W in Verwendung.

Am 10. November 2009 legte er - nicht mit Anträgen auf bescheidmäßige Erledigung verbundene - Reiserechnungen für die Teilnahme an einem Mathematikerfortbildungstag an der Universität Wien am 6. November 2009 und an einem Seminar in Linz am 9. November 2009.

Daraufhin sprach der Landesschulrat für Oberösterreich mit Bescheid vom 16. November 2009 aus, dass dem Beschwerdeführer für die Teilnahme an den genannten Veranstaltungen keine Reisekostenvergütung bzw. keine Reisezulage gebühre.

In der Begründung dieses Bescheides setzte sich die erstinstanzliche Dienstbehörde inhaltlich mit der Frage der Gebührlichkeit der in Rede stehenden Reisegebühren auseinander.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Berufung mit dem Antrag, die Berufungsbehörde möge ihm in Abänderung des erstinstanzlichen Bescheides für die genannten Dienstreisen Reisekostenvergütungen zuerkennen.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 21. Juni 2010 wurde auf Grund dieser Berufung der erstinstanzliche Bescheid vom 16. November 2009 ersatzlos aufgehoben.

Begründend führte die belangte Behörde nach Darstellung des Verfahrensganges sowie nach Wiedergabe der §§ 1 und 2 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 (im Folgenden: RGV), Folgendes aus: Begründend führte die belangte Behörde nach Darstellung des Verfahrensganges sowie nach Wiedergabe der Paragraphen eins, und 2 der Reisegebührenvorschrift 1955, Bundesgesetzblatt Nr. 133 (im Folgenden: RGV), Folgendes aus:

"Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat (im Zusammenhang mit der Vorlage einer Reiserechnung eines Beamten einer Zentralstelle an die Personalabteilung und der Frage der Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde, im Erkenntnis vom 2. Dezember 1992, Zl. 92/12/0231, ausgesprochen, dass nach § 38 RGV die anweisende Dienststelle die Reiserechnung überprüft und ohne Verzug die Auszahlung des gebühlich befundenen Betrages veranlasst. '(...)' Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat (im Zusammenhang mit der Vorlage einer Reiserechnung eines Beamten einer Zentralstelle an die Personalabteilung und der Frage der Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde, im Erkenntnis vom 2. Dezember 1992, Zl. 92/12/0231, ausgesprochen, dass nach Paragraph 38, RGV die anweisende Dienststelle die Reiserechnung überprüft und ohne Verzug die Auszahlung des gebühlich befundenen Betrages veranlasst. '(...)'

Auf Grund der Rechnungslegung allein, die einen Antrag auf Auszahlung von Nebengebühren, also die Geltendmachung eines vermögensrechtlichen Anspruches darstellt, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art 132 B-VG schon deshalb zunächst ausgeschlossen, weil nach Art 137 B-VG der Verfassungsgerichtshof über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund zu entscheiden hat, wenn diese weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind (Hinweis B des VwGH 23.11.1970, 1019/70). Der Beamte kann jedoch verlangen, dass, wenn die Dienststelle der Auffassung ist, der vom Beamten in der

Reiserechnung geltend gemachte Anspruch bestehe nicht oder nicht in vollem Umfang zu Recht und dementsprechend nur den gebührlig befundenen Betrag zur Auszahlung bringt, über seinen geltend gemachten Gebührenanspruch bescheidmäßig abgesprochen wird (...). Auf Grund der Rechnungslegung allein, die einen Antrag auf Auszahlung von Nebengebühren, also die Geltendmachung eines vermögensrechtlichen Anspruches darstellt, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Artikel 132, B-VG schon deshalb zunächst ausgeschlossen, weil nach Artikel 137, B-VG der Verfassungsgerichtshof über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund zu entscheiden hat, wenn diese weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind (Hinweis B des VwGH 23.11.1970, 1019/70). Der Beamte kann jedoch verlangen, dass, wenn die Dienststelle der Auffassung ist, der vom Beamten in der Reiserechnung geltend gemachte Anspruch bestehe nicht oder nicht in vollem Umfang zu Recht und dementsprechend nur den gebührlig befundenen Betrag zur Auszahlung bringt, über seinen geltend gemachten Gebührenanspruch bescheidmäßig abgesprochen wird (...).

Im Erkenntnis vom 26. Juni 1996, Zl. 95/12/0137, hat der VwGH unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung über die Erlassung von Feststellungsbescheiden ausgeführt, dass die Verwaltungsbehörden nur dann befugt sind, Feststellungsbescheide im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zu erlassen, '(...)wenn hiefür entweder eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung oder ein im privaten oder öffentlichen Interesse begründeter Anlass vorliegt und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (vgl. Erkenntnis eines verstärkten Senates des VwGH vom 4. November 1992, Zl. 96/17/0162 und Erkenntnisse vom 14. Dezember 1987, Zl. 86/12/0147, Slg. N.F. Nr. 12.586/A). Für einen Feststellungsbescheid ist jedoch dort kein Raum, wo ein Leistungsbescheid möglich ist (vgl. Erkenntnisse des VwGH vom 17. Dezember 1986, Zl. 86/01/0175, Slg. N.F. Nr. 12455/A und vom 15. Juni 1992, Zl. 90/12/0274) (...). Im Erkenntnis vom 26. Juni 1996, Zl. 95/12/0137, hat der VwGH unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung über die Erlassung von Feststellungsbescheiden ausgeführt, dass die Verwaltungsbehörden nur dann befugt sind, Feststellungsbescheide im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zu erlassen, '(...)wenn hiefür entweder eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung oder ein im privaten oder öffentlichen Interesse begründeter Anlass vorliegt und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen vergleiche , Erkenntnis eines verstärkten Senates des VwGH vom 4. November 1992, Zl. 96/17/0162 und Erkenntnisse vom 14. Dezember 1987, Zl. 86/12/0147, Slg. N.F. Nr. 12.586/A). Für einen Feststellungsbescheid ist jedoch dort kein Raum, wo ein Leistungsbescheid möglich ist vergleiche , Erkenntnisse des VwGH vom 17. Dezember 1986, Zl. 86/01/0175, Slg. N.F. Nr. 12455/A und vom 15. Juni 1992, Zl. 90/12/0274) (...).

Aufgrund der sich daraus ergebenden Unzulässigkeit der Erlassung eines (Feststellungs-)Bescheides ohne entsprechenden Antrag war der erstinstanzliche Bescheid ersatzlos aufzuheben und spruchgemäß zu entscheiden. Ein Antrag auf bescheidmäßige Absprache im Sinne der Erlassung eines Leistungsbescheides bezüglich der geltend gemachten Reisegebühren ist erst im Berufungsantrag enthalten.

Ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Reisegebühren vorliegen, ist in einem gesonderten Verfahren vor der zuständigen Dienstbehörde 1. Instanz, welche keine Anweisung der in den vorgelegten Reiserechnungen geltend gemachten Gebühren veranlasst hat, zu überprüfen."

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof. Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht auf Sachentscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruches auf Reisegebühren nach der RGV verletzt. Er macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften mit dem Antrag geltend, ihn aus diesen Gründen aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten desilverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in welcher sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Zu Recht macht die vorliegende Beschwerde zunächst geltend, dass zwischen der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine erstinstanzliche Behörde eine Pflicht zur Erlassung eines Feststellungsbescheides betreffend Gebühren nach der RGV trifft, und der hier zu beurteilenden Frage zu unterscheiden ist, wie eine Berufungsbehörde rechtens gemäß § 66 Abs. 4 AVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 DVG "in der Sache" zu entscheiden hat, falls die erstinstanzliche Behörde die fehlende Gebührllichkeit einer Reisekostenvergütung bzw. einer Reisezulage feststellt. Zu Recht macht die vorliegende Beschwerde zunächst geltend, dass zwischen der Frage, unter welchen Voraussetzungen

eine erstinstanzliche Behörde eine Pflicht zur Erlassung eines Feststellungsbescheides betreffend Gebühren nach der RGV trifft, und der hier zu beurteilenden Frage zu unterscheiden ist, wie eine Berufungsbehörde rechters gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz eins, DVG "in der Sache" zu entscheiden hat, falls die erstinstanzliche Behörde die fehlende Gebührlichkeit einer Reisekostenvergütung bzw. einer Reisezulage feststellt.

Aus dem von der belangten Behörde (im angefochtenen Bescheid) zitierten hg. Beschluss vom 2. Dezember 1992, Zl. 92/12/0231 (= VwSlg. Nr. 13.750 A/1992), ist - ebenso wie aus dem in der Gegenschrift zitierten hg. Beschluss vom selben Tag, Zl. 92/12/0237 - lediglich zu entnehmen, dass die bloße Legung einer Reiserechnung keine Pflicht der erstinstanzlichen Dienstbehörde zur Erlassung eines Feststellungsbescheides betreffend die Gebührlichkeit der damit geltend gemachten Reisegebühren auslöst.

Vorliegendenfalls hat die erstinstanzliche Dienstbehörde aber - ungeachtet des Fehlens eines ausdrücklich darauf gerichteten Antrages des Beschwerdeführers - die Vorlage der in Rede stehenden Reiserechnungen - offenbar amtswegig - zum Anlass genommen, die fehlende Gebührlichkeit der mit diesen Reiserechnungen geltend gemachten Ansprüche festzustellen.

Zunächst ist festzuhalten, dass vorliegendenfalls die Erlassung eines "Leistungsbescheides" - verstanden im Sinne der Schaffung eines gegen den Bund vollstreckbaren Leistungstitels durch die Verwaltungsbehörde - bzw. eine negative inhaltliche Entscheidung über ein darauf gerichtetes Begehren - keinesfalls in Betracht kam, da - wie sich aus den beiden vorzitierten Beschlüssen vom 2. Dezember 1992 ergibt - die Schaffung eines solchen Leistungstitels gegenüber dem Bund der Entscheidung über eine Klage nach Art. 137 B-VG durch den Verfassungsgerichtshof vorbehalten wäre. Die Zulässigkeit der Erhebung einer derartigen Klage steht freilich der Zulässigkeit der Erlassung von Feststellungsbescheiden keinesfalls per se entgegen, sondern setzt vielmehr im Falle der Strittigkeit besoldungsrechtlicher Ansprüche die vorangehende Erlassung solcher Feststellungsbescheide voraus (vgl. hiezu etwa auch das von der belangten Behörde in ihrer Gegenschrift zitierte hg. Erkenntnis vom 9. Juni 2004, Zl. 2004/12/0005). Vor diesem Hintergrund war der Berufungsantrag des Beschwerdeführers auf "Zuerkennung" von Reisekostenvergütung als auf die Feststellung der Gebührlichkeit einer solchen gerichtet zu deuten und bewegte sich innerhalb der "Sache" des erstinstanzlichen Verfahrens. Zunächst ist festzuhalten, dass vorliegendenfalls die Erlassung eines "Leistungsbescheides" - verstanden im Sinne der Schaffung eines gegen den Bund vollstreckbaren Leistungstitels durch die Verwaltungsbehörde - bzw. eine negative inhaltliche Entscheidung über ein darauf gerichtetes Begehren - keinesfalls in Betracht kam, da - wie sich aus den beiden vorzitierten Beschlüssen vom 2. Dezember 1992 ergibt - die Schaffung eines solchen Leistungstitels gegenüber dem Bund der Entscheidung über eine Klage nach Artikel 137, B-VG durch den Verfassungsgerichtshof vorbehalten wäre. Die Zulässigkeit der Erhebung einer derartigen Klage steht freilich der Zulässigkeit der Erlassung von Feststellungsbescheiden keinesfalls per se entgegen, sondern setzt vielmehr im Falle der Strittigkeit besoldungsrechtlicher Ansprüche die vorangehende Erlassung solcher Feststellungsbescheide voraus vergleiche , hiezu etwa auch das von der belangten Behörde in ihrer Gegenschrift zitierte hg. Erkenntnis vom 9. Juni 2004, Zl. 2004/12/0005). Vor diesem Hintergrund war der Berufungsantrag des Beschwerdeführers auf "Zuerkennung" von Reisekostenvergütung als auf die Feststellung der Gebührlichkeit einer solchen gerichtet zu deuten und bewegte sich innerhalb der "Sache" des erstinstanzlichen Verfahrens.

Auf Grund der gegen den erstinstanzlichen Bescheid erhobenen und nach dem Vorgesagten zulässigen Berufung des Beschwerdeführers erlangte dieser jedenfalls einen Rechtsanspruch darauf, dass die belangte Behörde als Berufungsbehörde - in Ermangelung der Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 AVG - gemäß Abs. 4 leg. cit. eine Berufungsentscheidung "in der Sache" trifft. Die von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid vorgenommene ersatzlose Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides wäre nur dann eine zutreffende Entscheidung "in der Sache", wenn eine Feststellung betreffend die Gebührlichkeit der geltend gemachten Ansprüche nach der RGV unzulässig gewesen wäre. Dies nahm die belangte Behörde unter Hinweis auf das Fehlen eines ausdrücklich auf die Erlassung eines Feststellungsbescheides gerichteten Antrages des Beschwerdeführers an. Auf Grund der gegen den erstinstanzlichen Bescheid erhobenen und nach dem Vorgesagten zulässigen Berufung des Beschwerdeführers erlangte dieser jedenfalls einen Rechtsanspruch darauf, dass die belangte Behörde als Berufungsbehörde - in Ermangelung der Voraussetzungen des Paragraph 66, Absatz 2, AVG - gemäß Absatz 4, leg. cit. eine Berufungsentscheidung "in der Sache" trifft. Die von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid vorgenommene ersatzlose Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides wäre nur dann eine zutreffende Entscheidung

"in der Sache", wenn eine Feststellung betreffend die Gebührlichkeit der geltend gemachten Ansprüche nach der RGV unzulässig gewesen wäre. Dies nahm die belangte Behörde unter Hinweis auf das Fehlen eines ausdrücklich auf die Erlassung eines Feststellungsbescheides gerichteten Antrages des Beschwerdeführers an.

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden sind die Verwaltungsbehörden aber insbesondere auch berechtigt, außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelermächtigungen im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheide über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben ist und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen. Diese Befugnis besteht neben jener der Partei eines Verwaltungsverfahrens, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehren, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse der Partei liegt (vgl. hierzu die bei Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze 12, E. 204 zu § 56 AVG zitierte Judikatur). Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden sind die Verwaltungsbehörden aber insbesondere auch berechtigt, außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelermächtigungen im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheide über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben ist und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen. Diese Befugnis besteht neben jener der Partei eines Verwaltungsverfahrens, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehren, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse der Partei liegt vergleiche , hierzu die bei Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze 12, E. 204 zu Paragraph 56, AVG zitierte Judikatur).

Ist aber nun - wie im vorliegenden Fall - die Gebührlichkeit eines Anspruches, dessen sich die Partei berührt, zwischen ihr und der Dienstbehörde strittig, so erweist sich die amtswegige Erlassung eines Feststellungsbescheides, der inhaltlich die Gebührlichkeit bzw. Nichtgebührlichkeit des Anspruches feststellt, als zulässig (vgl. hierzu das zu einer Verwendungszulage nach § 30a GehG/Stmk ergangene hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2004, Zl. 2003/12/0105, welches freilich zwischen dem hier vorliegenden Fall und dem der bloßen Abweisung eines gar nicht gestellten Feststellungsantrages durch die erstinstanzliche Behörde unterscheidet). Ist aber nun - wie im vorliegenden Fall - die Gebührlichkeit eines Anspruches, dessen sich die Partei berührt, zwischen ihr und der Dienstbehörde strittig, so erweist sich die amtswegige Erlassung eines Feststellungsbescheides, der inhaltlich die Gebührlichkeit bzw. Nichtgebührlichkeit des Anspruches feststellt, als zulässig vergleiche , hierzu das zu einer Verwendungszulage nach Paragraph 30 a, GehG/Stmk ergangene hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2004, Zl. 2003/12/0105, welches freilich zwischen dem hier vorliegenden Fall und dem der bloßen Abweisung eines gar nicht gestellten Feststellungsantrages durch die erstinstanzliche Behörde unterscheidet).

Erwies sich aber vorliegendenfalls die von der erstinstanzlichen Behörde amtswegig getroffene Feststellung als zulässig, so hätte die belangte Behörde im Rahmen ihrer Entscheidung als Berufungsbehörde "in der Sache" gleichfalls eine inhaltliche Feststellungsentscheidung über die Frage der Gebührlichkeit der in der Reiserechnung des Beschwerdeführers geltend gemachten Ansprüche zu treffen gehabt. Auf eine solche Entscheidung hat der Beschwerdeführer durch die Erhebung seiner Berufung, in welcher ein zulässiger darauf gerichteter Berufungsantrag gestellt wurde, einen Rechtsanspruch erworben.

Indem die belangte Behörde die dargestellte Rechtslage verkannte, belastete sie den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit und verletzte den Beschwerdeführer in dem als Beschwerdepunkt geltend gemachten Recht, sodass der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben war. Indem die belangte Behörde die dargestellte Rechtslage verkannte, belastete sie den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit und verletzte den Beschwerdeführer in dem als Beschwerdepunkt geltend gemachten Recht, sodass der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

Die Kostenentscheidung gründet auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 27. September 2011

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Besondere Rechtsgebiete Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010120131.X00

Im RIS seit

28.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at